

SATZUNG

über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld



Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmegrundsätze
- § 3 An- und Abmeldungen
- § 4 Ausschluss, Untersagung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung
- § 5 Höhe des Elternbeitrages/Beitragsfestsetzung
- § 6 Zahlungspflichtige
- § 7 Entstehen und Erlöschen der Zahlungspflicht
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Fälligkeit des Elternbeitrages
- § 11 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse, die auch an Grundschulen eingerichtet und betrieben werden können.
- (5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach den Absätzen 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Altersgemischte Gruppen können gebildet werden.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet - in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung – die Gemeinde Ellefeld als Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als acht Tage sein.
- (3) Für den Zeitraum der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird mit den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet Festlegungen für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld.

§ 3 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat schriftlich mittels Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist der Leiterin der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung Ellefeld zu übermitteln.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich mittels Abmeldeformular in der Kindertageseinrichtung.
Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

§ 4

Ausschluss, Untersagung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung

- (1) Von Amts wegen können Kinder von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellefeld ausgeschlossen werden.
- (2) Dieser Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für einen Monat nicht bezahlt wurde,
 - gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind.

§ 5

Höhe des Elternbeitrages/Beitragsfestsetzung

- (1) Die Gemeinde Ellefeld erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld entsprechend der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung).
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus dem im Sächsischen Kindertagesstätten-gesetz festgesetzten prozentualen Anteil an den durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz für Krippen-, Kindergarten- oder Hortbereich.
Der Krippenbeitrag wird festgesetzt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag zugrunde gelegt.
Der Hortbeitrag gilt für schulpflichtige Kinder im Grundschulbereich.
Diese Beitragsfestsetzung gilt auch dann, wenn Kinder in altersgemischte Gruppen aufgenommen sind.
- (3) Elternbeiträge werden ermäßigt,
 - wenn beide Elternteile mit mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben und diese gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen,
 - wenn Eltern im Rahmen eines Wechselmodelles paritätisch für die Betreuung und Erziehung mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und diese gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen,
 - wenn das Kind, das eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellefeld besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der sich auch allein für die Erziehung des Kindes verantwortlich zeichnet, unbeachtlich dessen, ob dieser Elternteil einen neuen Lebens- oder Ehepartner / eine neue Lebens- oder Ehepartnerin hat.

Die Höhe der jeweiligen Ermäßigung entspricht den Festlegungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ist in der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung) berücksichtigt.

- (4) Zur Anwendung der Ermäßigung bei mehreren Kindern im Sinne von § 5 Abs. 3, 1. und 2. Anstrich dieser Satzung werden alle Kinder, die gleichzeitig eine sächsische Kinder-

tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, dem Alter nach fortlaufend gezählt.

- (5) Als alleinerziehend im Sinne von § 5 Abs. 3, 3. Anstrich dieser Satzung gilt nicht, mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenlebt oder im Rahmen eines Wechselmodells paritätisch für die Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder aufkommt.
- (6) Gleichzeitig können die Personensorgeberechtigten zwischen verschiedenen Betreuungszeiten wählen. Die gewählten Betreuungszeiten sind für einen gesamten Monatszeitraum beizubehalten.
Die Änderung der Betreuungszeiten ist ebenfalls schriftlich im Voraus bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung die Gemeinde Ellefeld als Träger der Einrichtung.
- (7) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Alter des Kindes zu Beginn eines Kalendermonats.
- (8) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlenden Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung) ermittelt.
Der Beitragsanspruch wird durch einen Abgabenbescheid geltend gemacht.
- (9) Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag gem. § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Personensorgeberechtigten die erforderlichen Feststellungen.
- (10) Die im SächsKitaG geregelte gesetzliche Betreuungszeit und somit auch die Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung pädagogischer Fachkräfte beträgt
 - bei Kindern bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe und Kindergarten) täglich bis zu neun Stunden
 - bei Hortkindern bis zu sechs Stunden.Erfolgt die Aufnahme eines Kindes über diese Betreuungszeit hinaus, kann der Träger insoweit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben.
Auch diejenigen Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

§ 6

Zahlungspflichtige

Schuldner des Elternbeitrages für die Betreuung des nach §§ 1 und 2 dieser Satzung aufgenommenen Kindes sind die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung. Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Erlöschen der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der form- und fristgerechten Abmeldung oder mit der sofortigen Kündigung des Betreuungsvertrages von Amts wegen.
- (3) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist und Zahlungspflicht besteht. Krankheit und Urlaub des Kindes entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 8

Ausnahmeregelungen

- (1) In Ausnahmefällen kann von der Pflicht zur Zahlung des vollständigen Monatsbeitrages nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) Diese Verfahrensweise kommt insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:
 - bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe oder den Kindergarten,
 - bei Neuaufnahme eines Kindes in den Hort am Schuljahresbeginn,
 - bei Wechsel eines Kindes in eine andere Einrichtung.In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage des jeweiligen Monats auf der Grundlage des anzuwendenden Elternbeitrages gemäß der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung).
- (3) In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen werden (Gastkinder), kann ebenfalls ein Betreuungsbeitrag nach Tagessätzen des ungekürzten Elternbeitrages bestimmt werden. Gastplätze können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung entsprechende Aufnahmemöglichkeiten bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.
Über die Aufnahme als Gastkind entscheidet in jedem Falle die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung.
- (4) Auf begründeten, schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten (z. B. bei längerer Kur oder Krankheit des Kindes) kann eine ganze oder teilweise Befreiung vom monatlichen Elternbeitrag ebenfalls durch Entscheidung des Trägers genehmigt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Dauer der Krankheit bzw. Kur ist dafür zwingend erforderlich.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der für den Betreuungsbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (Wohnanschrift, Haushaltszugehörigkeiten der Eltern oder Kinder, Familienstand, Sorgerechtsänderungen usw.) unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen bzw. entsprechende Nachweise zu führen.

Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen aufgrund von Versäumnissen der Personensorge-

berechtigten erfolgt nicht. Sollten wichtige Informationen der Personensorgeberechtigten nicht angezeigt werden, die zum finanziellen Nachteil der Kita/ Amt für Jugend und Soziales führen, verpflichten diese zur Nachzahlung.

§ 10 **Fälligkeit des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag, entsprechend der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung) bzw. des Abgabenbescheides, wird jeweils am 5. des Monats fällig, für den Zahlungspflicht besteht. Die Zahlung über Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag ist grundsätzlich möglich.

§ 11 **Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt und sind jeweils in der Hausordnung verankert.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (s.g. Brückentagen), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als fünf Tage im Jahr betragen soll
 - zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung in jedem Fall geschlossen.

Bei begründetem dringenden Bedarf ist die Betreuung von Kindern auch in den vorgenannten Fällen zu gewährleisten.

Für den Zeitraum der Schließung der Einrichtung nach Abs. (2) entfällt die Zahlungspflicht nicht.

Über entsprechende Ausnahmeregelungen entscheidet jeweils der Träger der Kindertageseinrichtung.

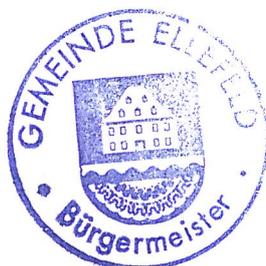
§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 23.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Ellefeld, 22.03.2018



J. Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld vom 22.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 17.04.2018 wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert :
„Elternbeiträge werden ermäßigt,
 - wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen,
 - wenn das Kind, das eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellefeld besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt.Die Höhe der jeweiligen Ermäßigungen entspricht den Festlegungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ist in der Übersicht der Elternbeiträge (Anlage 1 dieser Satzung) berücksichtigt.“

- (2) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Als alleinerziehend im Sinne von § 5 Abs. 3, 2. Anstrich dieser Satzung gilt nicht, wer mit einer sonstigen erwachsenen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt.“

- (3) Die Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

„Übersicht der Elternbeiträge

Anlage 1 zur Satzung

über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen
in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld

Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen

vom 01.11.2019, mit Wirkung zum 01.01.2020

Kinderkrippe	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	192,76 €	173,48 €
	2. Kind	115,66 €	96,38 €
	3. Kind	38,55 €	19,28 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	128,51 €	115,66 €
	2. Kind	77,11 €	64,26 €
	3. Kind	25,70 €	12,85 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	96,38 €	86,74 €
	2. Kind	57,83 €	48,19 €
	3. Kind	19,28 €	9,64 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	97,52 €	87,77 €
	2. Kind	58,51 €	48,76 €
	3. Kind	19,50 €	9,75 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	65,01 €	58,51 €
	2. Kind	39,01 €	32,51 €
	3. Kind	13,00 €	6,50 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	48,76 €	43,88 €
	2. Kind	29,26 €	24,38 €
	3. Kind	9,75 €	4,88 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Hort	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
6,0 Std. mit Frühhort	1. Kind	56,70 €	51,03 €
	2. Kind	34,02 €	28,35 €
	3. Kind	11,34 €	5,67 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
5,0 Std. ohne Frühhort	1. Kind	47,25 €	42,53 €
	2. Kind	28,35 €	23,63 €
	3. Kind	9,45 €	4,73 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Ellefeld, 01.11.2019



J. Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.